

Beratung - Planung - Artenschutz

zertifizierter Fachberater für Fledermausschutz (ANL)

Nr. 9.5

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

**2. Bauabschnitt Ostendstraße, Nürnberg
worst-case-Analyse**

Im Auftrag von
WLG Wollborn LandschaftsArchitekten GmbH
Schreiberhauer Str. 3
90475 Nürnberg

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Oliver Wolfg. Fehse
Bärenbühlgraben 24
90475 Nürnberg

Nürnberg, den 31.05.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens.....	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	3
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	4
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	4
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	4
4.1.2.1	Säugetiere	5
4.1.2.2	Reptilien	12
4.1.2.3	Amphibien	12
4.1.2.4	Libellen	12
4.1.2.5	Käfer	12
4.1.2.6	Tagfalter	13
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
5	Gutachterliches Fazit.....	17
6	Literatur.	18

Anhang

Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.....	19
---	----

Abbildungen

Abb. 1: Standorte der befallenen Linden.....	12
Abb. 2: Fraßspuren und geöffnete Larvengänge.....	13

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugerarten	6
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Nürnberg plant die Sanierung und Neugestaltung der Ostendstraße zwischen Kreuzung Gustav-Heinemann-Straße/Cheruskerstraße und Einmündung Thusneldastraße. Dazu sollen die am Straßenrand vorhandenen Bäume gefällt werden. Außerdem muss die straßenseitige Schulhofmauer der Thusneldaschule versetzt und einige Bäume im Schulhof gefällt werden.

Das Umweltamt der Stadt Nürnberg fordert eine „worst-case“-Analyse saP zu artenschutzrechtlichen Belangen, in der untersucht werden soll, ob durch die Maßnahmen baumbrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten betroffen sind. Zusätzlich ist der vorhandene Gehölzbestand im Hinblick auf das Vorkommen des Lindenprachtkäfers zu untersuchen

In der vorliegenden „worst-case“-Analyse saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die weder zu den europäischen Vogelarten zählen noch in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist momentan gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt. Hierzu wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen, die Arten definiert, für die die Bundesrepublik besondere Verantwortung trägt („Verantwortungsarten“) und die gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG den gleichen Schutz wie gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten genießen.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der Begehungen vom 31.03. und 24.04.2017,
- Artentabellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU): Vorkommen für das TK-Blatt 6532 Nürnberg, unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Stand 20.03.2017),
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Stand 20.03.2017),
- Pläne Bestand und Konzept (Quelle: W L G Wollborn),
- weitere Literatur (siehe Kap. 6).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Zur Bestimmung der Habitatstruktur und Ermittlung der potentiell betroffenen Arten fanden zwei Begehungen bei Tage und eine abendliche Begehung mit mobilem Batcorder statt. Dabei wurde auch auf potentielle Nistmöglichkeiten, Fledermausquartiere und Vorkommen von xylobionten Insekten geachtet.

31.03.2017	8:30 – 11:00h	leicht bewölkt 24°C
	20:30 – 22:30h	klar 15°C
24.04.2017	9:00 – 11:30h	leicht bewölkt 12°C

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verluste und Inanspruchnahme von Flächen durch Bauarbeiten,
- Verluste von Gehölzen, Vegetation und anderen Geländestrukturen,
- Gefährdung geschützter Tiere durch Erdarbeiten und Maschineneinsatz,
- Beeinträchtigungen geschützter Tiere durch Abgasimmissionen, optische und akustische Emissionen sowie Erschütterungen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verluste von Flächen durch Bebauung, Versiegelung und gärtnerische Gestaltung,
- Verluste von Gehölzen, Vegetation und anderen Geländestrukturen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Gefährdung und Störungen frei lebender Tiere durch Straßenverkehr, akustische und optische Emissionen,
- Beeinträchtigung der umgebenden Lebensräume durch Zerstörungen und Abfallablagerungen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern und um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

Da durch die geplanten Maßnahmen keine gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) betroffen sind, sind keine Vorkehrungen zur Vermeidung rechtlich notwendig

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen vorhandener lokaler Populationen zu vermeiden.

Da durch die geplanten Maßnahmen keine gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) betroffen sind, sind keine Vorkehrungen zur Vermeidung rechtlich notwendig

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Für das Untersuchungsgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IVb) FFH-RL nachgewiesen oder in der Datenbank des LfU als potentiell vorkommend angegeben. Bei den Begehungen wurden auch keine saP-relevanten Pflanzenarten festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den Säugetierarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nur Fledermäuse zu erwarten. Die Innenstadtlage des Untersuchungsgebietes sowie das Fehlen von Baumquartieren, wie Höhlen oder abstehender Rinde, bestimmen das zu erwartende Artenspektrum.

In den zur Fällung bestimmten Bäumen befinden sich keine Strukturen, die als Fledermausquartiere geeignet wären. Die am Straßenrand stehenden Bäume sind noch zu jung und vom Stammquerschnitt (alle unter 30cm Durchmesser) nicht mächtig genug, um als Quartierbäume geeignet zu sein. Die im Schulhof zur Fällung vorgesehenen Bäume sind ebenfalls zu jung; ein Spitzahorn (*Acer platanoides*) wäre genügend stark, zeigt aber weder Höhlungen noch Spalten oder abstehende Rinde. Gebäude, in denen sich Fledermäuse befinden können, sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Auch unter worst-case-Bedingungen ist keine Gefährdung von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen (fett) und potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	XX
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	XX
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
RL BY	Rote Liste Bayern	D	Daten defizitär
		00	ausgestorben
		0	verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		RR	äußerst selten (potentiell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potentiell gefährdet)		
EHZ	Erhaltungszustand	V	Vorwarnstufe
		D	Daten mangelhaft
		KBR	kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)		
XX	unbekannt (unknown)		

Betroffenheit der Säugetierarten**Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potentiell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, die im Sommer und Winter Baumhöhlen in Wäldern und Parkanlagen sowie Spalten an Gebäuden nutzt. Man findet ihn auch innerhalb größerer Städte und in der Nähe von Gewässern. Er ist in ganz Bayern verbreitet, fehlt aber in den Hochlagen der Mittelgebirge und in den Alpen über 1000m. Der Abendsegler jagt in offenen Lebensräumen, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen und bis zu 10km vom Quartier entfernt sein können. Er jagt in großen Höhen von 10-50 m über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen, aber auch über beleuchteten Plätzen in Siedlungen. Die Wochenstuben befinden sich meist in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Von dort ziehen die Tiere bis zu 1500km zu ihren Winterquartieren in Mitteleuropa. Deshalb findet man Abendsegler in Bayern vor allem zwischen August und Mai.

Lokale Population:

Nürnberg besitzt als Überwinterungsgebiet einer großen Abendseglerpopulation überregionale Bedeutung. Innerhalb des Stadtgebietes gibt es eine Anzahl größerer Winterquartiere, z.B. in der Kongresshalle. Das Untersuchungsgebiet dient vorwiegend als Jagdrevier und Zwischenstation beim Zug zu und von den Winterquartieren. Das Vorhaben hat keinen Einfluß auf die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden keine potentielle Quartiere zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Arbeiten werden keine Fledermäuse in ihren Quartieren gestört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Es besteht keine Gefahr,, daß bei den Arbeiten Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -- Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Fransenfledermaus ist im Sommer in Bayern flächendeckend zu finden. Sie nutzt Wälder und Gebiete mit dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen als Quartier – und Jagdhabitats. Dabei nutzt sie auch nadelholzreiche Wälder. Als Sommerquartier sind neben Baumhöhlen besonders Hohlblocksteine und Mauerlöcher in landwirtschaftlichen Nebengebäuden wichtig. Die Wochenstuben finden sich in Gebäuden, teilweise auch in Nistkästen. Baumhöhlen spielen als Wochenstube keine Rolle. Als Winterquartier werden Höhlen, Stollen, Keller, Ruinen und andere unterirdische Strukturen aufgesucht.

Lokale Population:

Über Vorhandensein, Größe oder Zustand der lokalen Population gibt es keine Informationen. Das Vorhaben hat keinen Einfluß auf die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine potentielle Quartiere zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Arbeiten werden keine Fledermäuse in ihren Quartieren gestört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es besteht keine Gefahr, daß bei den Arbeiten Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus ist erst seit wenigen Jahren als eigene Art von der Zwergfledermaus unterschieden. Sie ist vermutlich in ganz Bayern mit Ausnahme der Alpenregion verbreitet. Sie bevorzugt walddreiche Regionen in der Nähe von Gewässern, ist aber auch innerhalb der Städte zu finden. Im Sommer suchen die Tiere ihr Quartier in Spalten von Bäumen, hinter Rinde sowie an Gebäuden hinter Verkleidungen und Fensterläden. Als Jagdhabitats werden gewässernahe Waldbereiche und parkähnliche Landschaften bevorzugt. Mückenfledermäuse beteiligen sich auch an den sog. Invasionen der Zwergfledermäuse, bei denen im Spätsommer bis zu 200 Tiere in Wohnungen einfliegen. Über die Winterquartiere der Mückenfledermäuse ist noch wenig bekannt; die bisher festgestellten Quartiere befanden sich hinter Baumrinde, in Mauerspalt und hinter Wandverkleidungen.

Lokale Population:

Die Mückenfledermaus ist in Nürnberg häufig und wird regelmäßig vor allem in der Nähe von Gewässern gefunden. Auch bei den Invasionen im Stadtgebiet ist sie regelmäßig vertreten. Das Vorhaben hat keinen Einfluß auf die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine potentielle Quartiere zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Arbeiten werden keine Fledermäuse in ihren Quartieren gestört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Es besteht keine Gefahr, daß bei den Arbeiten Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbfliege (Vespertilio murinus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zweifarbfledermaus ist in Bayern selten und nur verstreut verbreitet, mit Schwerpunkt im Osten und Süden. Sommerquartiere als auch Wochenstuben finden sich hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen und in Dächern. Die Jagdhabitats liegen im offenen Gelände, über landwirtschaftlichen Flächen, Gewässern und nur selten an Waldrändern. Dabei ist die Nähe eines Still- oder Fließgewässers von Vorteil. Nachweise von überwinternden Zweifarbfledermäusen sind sehr selten. Für Bayern gibt es bisher nur sechs Funde, die sich in äußeren Mauerspalten und in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Kellern und Kasematten) befanden.

Lokale Population:

Die Zweifarbfledermaus wird in Nürnberg regelmäßig, aber nur in geringer Zahl gefunden. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen. Das Vorhaben hat keinen Einfluß auf die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden keine potentielle Quartiere zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Arbeiten werden keine Fledermäuse in ihren Quartieren gestört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Es besteht keine Gefahr, daß bei den Arbeiten Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: -- Bayern: -- Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zwergfledermaus ist in Bayern im Sommer flächendeckend verbreitet und im Bereich der Städte eine der häufigsten Fledermäuse. Sie ist ein extremer Kulturfolger, ihre Wochenstuben finden sich ausschließlich in und an Gebäuden, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen und anderen Spaltenquartieren. Die Jagdgebiete befinden sich in Siedlungen, Parks, Gärten und selten im Wald. Die Nähe eines Gewässers ist dabei von Bedeutung, ebenso lineare Gehölzstrukturen, wie Hecken. Zur Überwinterung suchen Zwergfledermäuse Höhlen, Keller und Kasematten sowie Spalten an und in Gebäuden.

Lokale Population:

Die Zwergfledermaus ist in Nürnberg die häufigste Fledermaus und im Stadtgebiet fast überall zu finden. Das Vorhaben hat keinen Einfluß auf die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben werden keine potentielle Quartiere zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Arbeiten werden keine Fledermäuse in ihren Quartieren gestört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Es besteht keine Gefahr, daß bei den Arbeiten Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

4.1.2.3 Amphibien

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

4.1.2.4 Libellen

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Libellen nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

4.1.2.5 Käfer

Nahezu alle am Straßenrand befindlichen Linden (*Tilia spec.*) zeigen Ausfluglöcher und zum Teil großflächige Fraßspuren des Großen Lindenprachtkäfers (*Scintillatrix rutilans*). Der Käfer ist in den Roten Listen Deutschland und Bayern als stark gefährdet kategorisiert. Bei einer zusätzlichen Begehung am 09.05.2017 konnten Fraßspuren von insektivoren Vögeln gefunden werden, die auf das Vorkommen von Larven oder Puppen des Lindenprachtkäfers hindeuten (Abb. 1-2).

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Käfer des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

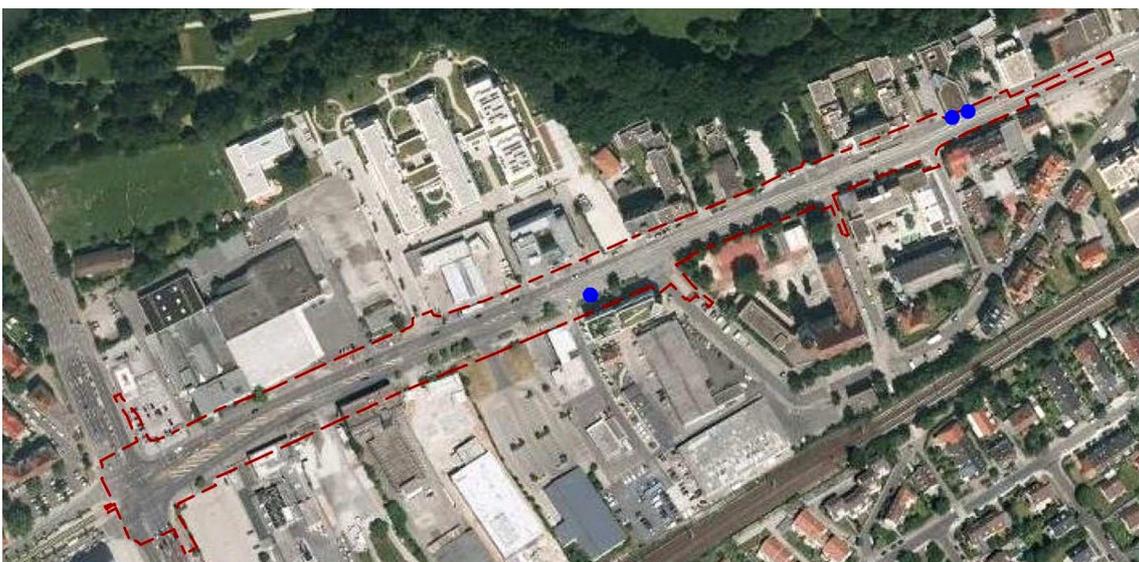


Abb. 1: Standorte der befallenen Linden in der Ostendstr. (Bild: WLG Wollborn)



Abb. 2: Fraßspuren und geöffnete Larvengänge (Foto: Fehse 09.05.2017)

4.1.2.6 Tagfalter

Für das Untersuchungsgebiet wurden keine Tagfalter nach Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen oder sind als potentiell vorkommend anzunehmen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den Kartierungen wurden erwartungsgemäß Vertreter der sog. „Allerweltsarten“ beobachtet, die zwar in Tabelle 2 aufgeführt, aber bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden, da regelmäßig davon auszugehen ist, daß bei diesen Arten durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) wurden als Nahrungsgäste im Bereich des Schulgebäudes beobachtet. Bei den Begehungen wurden keine Brutaktivitäten in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen festgestellt.

Durch die Habitatqualität der betroffenen Bäume und ihre Lage direkt an der Straße bzw. im Schulhof sind keine Vorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten zu erwarten.

Außer den angegebenen Allerweltsarten sind weitere geschützte Vogelarten als Brutvorkommen auch unter worst-case-Bedingungen unwahrscheinlich.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	FV
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	FV
Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	FV
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	FV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	FV
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	FV
Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. dom.</i>	-	-	FV
Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

*) sog. „Allerweltsart“

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p style="text-align: right;">Status: Potentieller Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Mehlschwalbe ist in Bayern ein häufiger bis sehr häufiger Brutvogel und fast flächendeckend zu finden. Sie fehlt in den Talregionen der Alpen und den höheren Mittelgebirgen. Ab Ende April kommen die Tiere aus den Winterquartieren und beziehen ihre Brutgebiete in den Randbereichen der Städte sowie in Dörfern, wo sie ihre Nester aus Lehm außen an die Gebäude meist direkt unter der Dachrinne baut. Mehlschwalben sind ortstreu und nisten oft in Kolonien. Die Brutzeit beginnt Ende Mai und dauert bis Juli, in der Zeit sind bis zu 3 Jahresbruten möglich. Der Abflug in die Winterquartiere erfolgt meist Ende August bis Anfang September.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>In den Außenbezirken der Stadt ist die Mehlschwalbe häufig zu finden. Über die genaue Größe der lokalen Population und seinen Erhaltungszustand gibt es keine Informationen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Maßnahmen werden keine Fortpflanzungsstätten geschädigt oder zerstört.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Baumaßnahmen werden keine Vögel bei der Brut und Jungenaufzucht gestört.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen werden keine Vögel verletzt oder getötet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Aufgrund der Habitatausstattung wurde vermutet, daß gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Säugerarten, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL sowie Insekten beeinträchtigt werden könnten.

Im Laufe der Untersuchungen wurden relevante Fledermaus- und Vogelarten nachgewiesen, die aber durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen sein werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt damit bei Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften nicht vor.

Auch unter worst-case-Bedingungen sind keine Beeinträchtigungen oder Schädigungen von europarechtlich streng geschützten Säugerarten gem. Anhang IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL zu erwarten.

Im Bereich des Vorhabens wurden Vorkommen des Großen Lindenprachtkäfers (*Scintillatrix rutilans*) gefunden, die durch die Baumaßnahme zerstört werden. Ob es sich um aktuelle Vorkommen oder Altspuren handelt, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Es werden für die gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Arten (Fledermäuse) und die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nürnberg, den 27.04.2017



Oliver Wolfg. Fehse
Dipl.-Biol. (Univ.)

6 Literaturverzeichnis

- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
- DIETZ, CH. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart: Kosmos Verlag
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen auf der Basis von Lautaufnahmen (Stand 10/2009). Unveröffentlicht
- dto.* (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP (Stand 04/2011). Unveröffentlicht
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ BAYERN (2012): Arteninformationen für relevante Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/> aufgerufen am 20.03.2017)
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart: Ulmer Verlag
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYSTMI (2015): Hinweise und Unterlagen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand 01/2015) (<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501/> aufgerufen am 12.02.2015)
- PETERSON, R., MOUNTFORT, G. & P. A. D. HOLLUM (1985): Die Vögel Europas. 14. Aufl. Hamburg u. Berlin: Parey Verlag
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG vom 03.12.2008
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.12.2006
- RICHTLINIE 2009/147/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, kodifizierte Fassung) vom 30.11.2009
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag E. Ulmer
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand 01/2013)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Bau mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	O				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	O				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
O					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X	O		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
X	O				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
X	O				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
O					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X	O		X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
O					Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
X	O				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
O					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
X	O				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	O				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
X	X	O		X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
O					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	O				Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	x
X	O				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
X	O				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
O					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
O					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
X	X	O		X	Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	O	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

O					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
X	O				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
O					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
O					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
O					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
O					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
O					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
X	O				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

O					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
O	O				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
X	O				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	O				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
O					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	O				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

O					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
O					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	O				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	O				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
O					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	O				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	O				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	O				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
O					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
O					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
O					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

O					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

O					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
O					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
O					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
X	O				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	O				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	x

Käfer

O					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
O					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
O					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
O					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	O				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
O					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

O					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
O					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	x
O					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
O					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	3	x
X	O				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	x
O					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
O					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
O					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
O					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
O					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
O					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

O					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
O					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	O				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

O					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
O					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

X	O				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
O					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
O					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
O					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
O					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	O				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
O					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
O					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
O					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
O					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
O					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
O					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
O					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
O					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
O					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
O					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
O					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
O					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
O					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-
O					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
X	X	O	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
O					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	O			Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
O					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
X	O				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	O				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	O				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
O					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
X	O				Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	O				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
O					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
O					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	O				Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	O				Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
X	X	O	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	O				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
X	O				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
O					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	O				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
X	O				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	-
X	X	O			Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X	O			Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	O				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X	O				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
O					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
X	O				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	X	O			Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	O				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	O	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	O				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	O				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	O				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-
X	O				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
O					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
X	O				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
O					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
X	O				Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	O				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
O					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
X	O				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
O					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
X	O				Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	O				Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	O				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
X	O				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	O				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
X	O				Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	O				Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	O				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
X	O				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	O				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	O				Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	O				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
O					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	O			Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	O				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
X	O				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
O					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
X	O				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
X	O				Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	V	2	-
X	O				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	O				Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	O				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	O			Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X	O			Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
X	O				Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	O				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	x
X	O				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	O				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-
X	O				Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
O					Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	x
X	O				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
O					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	-	x
X	O				Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	O				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	O				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	O				Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	O				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	O				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	O	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	O				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
X	O				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	O				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
O					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
X	O				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
X	O				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	O				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
O					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	O				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
X	O				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	X	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-
X	O				Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
O					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
X	O				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	x
X	O				Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	O				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X	O				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
X	O				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
X	O				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
X	O				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
O					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
X	X	O	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	O				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	O				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	O				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
X	O				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-
X	O				Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
O					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
X	X	O			Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	O				Rohrammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
O					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
O					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x
O					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x
O					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
X	X	O			Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
O					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	x
O					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V	x
X	O				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-
O					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-
O					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	V	x
O					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-
O					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x
O					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-
O					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	O				Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	O				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	-	x
X	O				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3	V	-
O					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	-	-
O					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x
X	O				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x
O					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	x
O					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	x
O					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
O					Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	-	-
X	O				Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	O				Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	O				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
O					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x
X	O				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x
X	X	O			Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
O					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x
O					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	x
X	O				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x
O					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	-	1	x
X	O				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	O			Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	O				Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	X	O	X		Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
O					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-
X	O				Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
O					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X	O				Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X	O				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X	O				Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	O				Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	O				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x
X	O				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	O				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-
O					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x
O					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x
X	X	O	X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	O				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
O					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	3	x
O					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
O					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
X	O				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	-	x
X	O				Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	O				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-
X	O				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x
X	O				Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	O				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	O				Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	O				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	O				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
O					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	O				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
X	O				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	O				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	O				Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
O					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	O				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	O				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	O				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
X	O				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	O				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	O				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
O					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	O				Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	O			Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
O					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	O			Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
O					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
O					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
O					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
O					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
X					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
X	O				Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt